

## **Anfrage der FDP-Fraktion**

### **Betreff: „Flohmarkt am „Knochen“ in den 90er Jahren“**

#### **Sachverhalt/Begründung:**

In den 1980/90er Jahren gab es rund um den Knochen am und um den Rathausplatz in Ober-Roden regelmäßig einen Flohmarkt, auf dem die Rödermärker ihren Trödel verkaufen und selbigen kaufen konnten.

#### **Anfrage gemäß § 16 Abs. 1 GO:**

1. Wer war seinerzeit der Initiator bzw. der verantwortliche Veranstalter/Ausrichter dieses Flohmarktes am und um dem Rathausplatz in Ober-Roden?
2. In welchem Zeitintervall und zu welchen Uhrzeiten fand dieser Flohmarkt seinerzeit am und um dem Rathausplatz in Ober-Roden statt?
3. Wann (ggf. ungefähr) und warum wurde dieser regelmäßige Flohmarkt a.a.O. eingestellt?
4. Besteht die Möglichkeit, ggf. zu welchen Bedingungen und Konditionen, diesen Flohmarkt (für rein private Verkäufer/-innen) wieder aufleben zu lassen mit dem Ziel, den Rathausplatz rund um den Knochen am Wochenende wiederzubeleben?
5. Gibt es formale oder rechtliche Voraussetzungen – wenn ja, welche –, die geschaffen werden müssten, um den Flohmarkt im Sinne der vorstehenden Ziffer 4. wiederzubeleben?

#### **Stellungnahme des Magistrats:**

##### Zu 1:

Es konnte kein Initiator oder Ausrichter eines Flohmarktes in den Jahren 1980-1990 ermittelt werden.

##### Zu 2:

Es konnten keine Zeitintervalle und Uhrzeiten eines Flohmarktes in den Jahren 1980-1990 ermittelt werden.

##### Zu 3:

Es konnten kein Zeitpunkt und keine Gründe für die Einstellung eines Flohmarktes in den Jahren 1980-1990 ermittelt werden.

Zu 4 und 5:

Aktuell liegen der Verwaltung keine Anfrage zur Durchführung privater Flohmärkte vor.

Wird ein Flohmarkt für rein private Verkäufer geplant, ist hierfür keine Marktfestsetzung nach § 69 GewO erforderlich.

Sollte an dem Flohmarkt Essen und Trinken verkauft werden, bedarf es einem Antrag auf Erteilung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG.

Die Gebühr hierzu beträgt 20,00 Euro. Die Veranstaltung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen. Diese Möglichkeit gilt allerdings nur für ein vorübergehend ausgeübtes Gaststättengewerbe, dass keine Regelmäßigkeit voraussetzt.

Die Nutzung des Rathausvorplatzes müsste bei den Kommunalen Betrieben der Stadt Rödermark beantragt werden. Für die Nutzung von Strom und Wasser entstehen zusätzliche Kosten gemäß Verbrauch.